

Satzung über die Ehrungen und Auszeichnungen in der Stadt Lugau (Ehrungs- und Auszeichnungssatzung der Stadt Lugau)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist hat der Stadtrat der Stadt Lugau am 02. Dezember 2019 die nachstehende Satzung über die Ehrungen und Auszeichnungen in der Stadt Lugau beschlossen:

§ 1 - Ehrungen und Auszeichnungen

1. Die Stadt Lugau verleiht die Auszeichnungen
 - a) Ehrenbürgerrecht
 - b) Lugauer Ehrenmedaille
 - c) Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Lugau
2. Die Ehrungen und Auszeichnungen bedingen einander nicht.

§ 2 - Ehrenbürgerrecht

1. Das Ehrenbürgerrecht wird auf Grundlage des § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Entwicklung und dem Ansehen der Stadt Lugau oder dem Wohl ihrer Bürger in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Es ist eine Auszeichnung von besonderem Rang und kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht.
2. Zum Ehrenbürger oder zur Ehrenbürgerin kann nur ernannt werden, wer sich um die Stadt Lugau weit über das besondere Maß hinaus verdient gemacht hat.
3. Das Ehrenbürgerrecht ist nicht auf Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lugau und ihrer Ortsteile beschränkt.
4. Die Verleihung wird durch einen Ehrenbrief beurkundet. Sie muss in einem dem Anlass entsprechenden, würdigen Rahmen öffentlich stattfinden.
5. Das Ehrenbürgerrecht kann nur lebenden Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod der Ehrenbürgerin oder des Ehrenbürgers.
6. Ehrenbürger sind zu allen repräsentativen Anlässen der Stadt Lugau einzuladen.

§ 3 - Lugauer Ehrenmedaille

1. Die Lugauer Ehrenmedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders treues und nachhaltiges Wirken für das Wohl der Stadt Lugau und seiner Bürgerinnen und Bürger besonders hohe Verdienste erworben haben.
2. Sie kann in einem Kalenderjahr an höchstens eine Persönlichkeit verliehen werden. Aus besonderem Grund kann von dieser Bestimmung abgewichen werden. Der Stadtrat der Stadt Lugau hat diesen besonderen Grund festzustellen. Dazu bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Die Lugauer Ehrenmedaille kann auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die nicht Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lugau und ihrer Ortsteile sind.
4. Mit der Lugauer Ehrenmedaille ist eine entsprechende Verleihungsurkunde zu überreichen. Zudem soll der oder die zu Ehrende in das Ehrenbuch der Stadt Lugau eingetragen werden. Dazu sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 4 dieser Satzung anzuwenden.
5. Eine Verleihung an bereits verstorbene Personen ist nur aus besonderem Grund möglich. Der Stadtrat der Stadt Lugau hat diesen besonderen Grund festzustellen. Dazu bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In diesem Fall wird die Lugauer Ehrenmedaille, die Verleihungsurkunde und ggf. die Abschrift des Eintrags in das Ehrenbuch der Stadt Lugau stellvertretend an eine hinterbliebene verwandte Person entsprechend der Erbfolge überreicht.
6. Die Ehrenmedaille ist eine aus 999er Silber geprägte Medaille. Sie zeigt auf der Vorderseite das Rathaus und den alten Glockenturm der Stadt Lugau. Umlaufend ist der Schriftzug „EHRENMEDAILLE“ am oberen Rand und „Stadt Lugau“ am unteren Rand zu lesen. Die Textpassagen werden durch ein Bergbausymbol mit Hammer und Schlägel getrennt. Auf der Rückseite sind die Wappen der Stadt Lugau und der Ortsteile aufgeprägt. Umlaufend sind die Namen der Stadt und ihrer Ortsteile zu lesen. Ein Laubzweig ist als Zierde eingeprägt. Zudem ist die Materialangabe zu lesen.

§ 4 - Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Lugau

1. In das Lugauer Ehrenbuch können Persönlichkeiten eingetragen werden, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Stadt Lugau und seiner Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.
2. In einem Kalenderjahr können höchstens fünf Persönlichkeiten in das Ehrenbuch eingetragen werden. Aus besonderem Grund kann von dieser Bestimmung abgewichen werden. Der Stadtrat der Stadt Lugau hat diesen besonderen Grund festzustellen. Dazu bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Eintragung ist nicht auf Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lugau beschränkt.
4. Der oder die zu Ehrende erhält eine gerahmte Abschrift der Eintragung.
5. Eine Eintragung bereits verstorbener Personen ist nur aus besonderem Grund möglich. Der Stadtrat der Stadt Lugau hat diesen besonderen Grund festzustellen. Dazu bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In diesem Fall wird die Abschrift der Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Lugau stellvertretend an eine hinterbliebene verwandte Person entsprechend der Erbfolge überreicht.

§ 5 - Mehrfache Auszeichnungen

1. Derselben Person können alle in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Ehrungen und Auszeichnungen verliehen werden. Eine Wartezeit zwischen diesen möglichen Ehrungen oder Auszeichnungen gibt es nicht.
2. Jede Ehrung oder Auszeichnung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung kann nur einmal an dieselbe Person verliehen werden.

§ 6 - Verleihungsvorschläge und formelle Einreichung

1. Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung von Ehrungen oder Auszeichnungen nach § 1 Abs.1 dieser Satzung sind der Bürgermeister der Stadt Lugau, der Ortsvorsteher der Ortschaft und die Mitglieder des Lugauer Stadtrates. Vorschläge können auch durch die Fraktionen der Parteien oder Wählervereinigungen eingereicht werden, die mindestens einen Sitz im Lugauer Stadtrat haben. Sie werden als gemeinsamer Vorschlag aller angehörigen Fraktionsmitglieder behandelt.
2. Vorschläge sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Lugau zu richten. Sie müssen für jeden Vorgeschlagenen mindestens enthalten:
 - a) die vollständigen Vor- und Zunamen,
 - b) die aktuelle Wohnanschrift,
 - c) die vorgesehene Art der Ehrung oder Auszeichnung,
 - d) eine ausführliche Begründung des Vorschlags, aus der eindeutig hervorgeht, weshalb dem oder der Vorgeschlagenen die unter c) genannte Ehrung oder Auszeichnung verliehen werden sollte, und warum, je nach Ehrung oder Auszeichnung, § 2 Abs. 1 und 2 oder § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 dieser Satzung zutreffen,
 - e) vollständiger Vor- und Zuname sowie die Funktion und ggf. Fraktionszugehörigkeit des Vorschlagenden, bei Vorschlägen durch eine Fraktion nach Abs. 1 Satz 2 die vollständigen Vor- und Zunamen der Fraktionsmitglieder,
 - f) das Datum der Einreichung des Vorschlags,
 - g) die eigenhändige Unterschrift des Vorschlagenden, bei Vorschlägen durch eine Fraktion nach Abs. 1 Satz 2 die eigenhändige Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden.

§ 7 - Beratung und Beschluss über die Verleihungsvorschläge

1. Der Bürgermeister legt alle bis zum Beratungszeitpunkt eingegangenen Verleihungsvorschläge dem Arbeitskreis „Ehrungen“ vor.
2. Alle Vorschläge werden in nichtöffentlicher Sitzung des Arbeitskreises beraten.
3. Jeweils mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Arbeitskreises können beschlossen werden:

- a) die Zurückweisung einer nicht dem § 6 Abs. 2 dieser Satzung gerechten Einreichung,
 - b) die Nachforderung einer detaillierteren Begründung i. S. d. § 6, Abs. 2, Punkt d) dieser Satzung und/oder entsprechender Belege,
 - c) die Gewichtung der eingereichten Vorschläge,
 - d) die Zurückstellung und Wiedervorlage des Vorschlags im nächsten möglichen Zeitrahmen der vorgesehenen Auszeichnung oder Ehrung i. S. v. § 3, Abs. 2 oder § 4, Abs. 2 dieser Satzung,
 - e) die Änderung der vorgeschlagenen Art der Ehrung oder Auszeichnung aus § 6, Abs. 2, Punkt c) dieser Satzung,
 - f) Vorschläge für die endgültige Beschlussfassung über Ehrungen und Auszeichnungen im Lugauer Stadtrat einschließlich Vorschlägen für eine endgültige Beschlussfassung i. S. v. § 3, Abs. 2, Sätze 2 bis 4; § 3, Abs. 5; § 4, Abs. 2, Sätze 2 bis 4 und § 4, Abs. 5 dieser Satzung,
 - g) sonstige Beschlüsse, die Arbeit, Ablauf oder Geschäftsordnung des Arbeitskreises betreffen.
4. Der Stadtrat der Stadt Lugau entscheidet endgültig in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung der Ehrungen und Auszeichnungen unter Berücksichtigung der Vorschlagsbeschlüsse nach § 7, Abs. 3, Punkte c) bis f).

§ 8 - Verleihung

1. Alle Ehrungen und Auszeichnungen i. S. dieser Satzung müssen in einem würdigen, dem Anlass und der Art der Verleihung angemessenen Umfeld durch den Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter stattfinden.
2. Ehrungen und Auszeichnungen sollen persönlich durch den Empfänger entgegengenommen werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen können die sächlichen Zeugnisse von Ehrungen und Auszeichnungen stellvertretend an Dritte übergeben werden.
3. Urkunden und Abschriften müssen enthalten:
 - a) die Art der Ehrung oder Auszeichnung,
 - b) das Datum der Verleihung,
 - c) das Dienstsiegel des Bürgermeisters,
 - d) die Unterschrift des Bürgermeisters.
4. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und/oder der Lugauer Ehrenmedaille kann der Bürgermeister einen Dritten als Laudator oder Laudatorin zulassen. Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 9 - Arbeitskreis „Ehrungen“

1. Zur Vorberatung über Ehrungen und Auszeichnungen wird ein Arbeitskreis „Ehrungen“ gebildet. Ihm gehören neben dem Bürgermeister der Stadt Lugau höchstens zehn Mitglieder an. Sie arbeiten ehrenamtlich.

2. Mitglieder des Arbeitskreises werden auf Vorschlag der Fraktionen des Lugauer Stadtrates vom Bürgermeister für die Zeit der aktuellen Legislaturperiode des Lugauer Stadtrates berufen. Jede Fraktion mit Sitz im Stadtrat soll in diesem Arbeitskreis vertreten sein. Ein Sitz im Stadt- oder Ortschaftsrat ist nicht Bedingung. Eine Wiederberufung ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus wichtigem Grund aus dem Arbeitskreis aus, kann die entsendende Fraktion des ausscheidenden Mitglieds einen Nachfolger benennen, der bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode vom Bürgermeister berufen wird.
4. Beratungen des Arbeitskreises sind nichtöffentlich. Sie werden durch den Bürgermeister einberufen und geleitet.
5. Beschlüsse werden nach § 7, Abs. 3 dieser Satzung gefasst.
6. Über jede Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen und durch den Bürgermeister, den Schriftführer und zwei Mitglieder des Arbeitskreises zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung wird die Niederschrift als korrekt anerkannt.

§ 10 - Eigentumsübergang und Widerruf

1. Alle mit einer Ehrung oder Auszeichnung verbundenen und übergebenen Medaillen, Urkunden oder Abschriften sowie etwaige Präsente gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des zu Ehrenden oder Ausgezeichneten über.
2. Ehrungen und Auszeichnungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung können durch Beschluss des Stadtrates mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts erfolgt gem. § 26 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch aktives Tun, unterlassenes Handeln oder durch das Verhalten des Ausgezeichneten oder Geehrten der Grund der Ehrung oder Auszeichnung nicht mehr fortbesteht oder die Würde, die Wertigkeit und das Ansehen der Ehrung oder Auszeichnung dadurch beschädigt würden.
3. Im Fall des Widerrufs fallen, je nach Ehrung oder Auszeichnung, die Lugauer Ehrenmedaille, erhaltene Urkunden und Abschriften in das Eigentum der Stadt Lugau zurück und sind unverzüglich zurückzugeben. Eintragungen im Ehrenbuch der Stadt Lugau sind zu streichen, zu löschen oder in sonstiger Weise zu entfernen.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lugau, den 03. Dezember 2019

Thomas Weikert
Bürgermeister